

Reglement über die Tourismusabgaben in der Gemeinde Kerns

vom 1. Dezember 1997

Der Einwohnergemeinderat Kerns

erlässt,

gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹⁾ und Artikel 7 des Tourismusgesetzes vom 8. Juni 1997²⁾

als Reglement:

Art. 1 *Grundsatz*

Die Einwohnergemeinde Kerns erhebt zur Förderung des Ferienortes folgende Tourismusabgaben:

- a) Kurtaxe;
- b) Beherbergungsabgabe.

Art. 2 *Bemessung der Kurtaxen*

1 Die Kurtaxe beträgt pro Gast ab 12 Jahren und Logiernacht höchstens:

- | | |
|---------------------------------------------------|----------|
| a) Hotels, Pensionen | Fr. 2.-- |
| b) Ferienwohnungen, Privatzimmer | Fr. 2.-- |
| c) Camping | Fr. 2.-- |
| d) Gruppenunterkünfte (inkl. „Schlafen im Stroh“) | Fr. 1.50 |

2 Die Pauschale wird als Jahrespauschale pro Bett bzw. Standplatz erhoben und beträgt nach Art. 3 Abs. 4 der kantonalen Tourismusverordnung vom 8. Juni 1997 höchstens:

1) LB XIII, 1
2) LB XXIV, 361

a) pro Bett Fr. 80.--

b) pro Standplatz Camping Fr. 240.--

Bei der Festlegung der Pauschale ist der durchschnittliche Belegungsgrad der betreffenden Beherbergungsform zu berücksichtigen.

3 Der Einwohnergemeinderat bestimmt im Rahmen der nach Abs. 1 und 2 dieses Artikels festgesetzten Grenzen mit einfachem Beschluss die jeweils geltenden Kurtaxen.

Art. 3 *Ausnahmen von der Kurtaxenpflicht*

In besonderen Fällen kann der Einwohnergemeinderat ausnahmsweise teilweise oder vollständige Befreiungen von der Kurtaxenpflicht sprechen.

Art. 4 *Ausnahmebestimmungen zur Pauschalierung der Beherbergungsabgabe*

1 Als übrige, nicht regelmässig angebotene Unterkunftsmöglichkeiten im Sinne von Art. 6 Abs. 2 der kantonalen Tourismusverordnung vom 8. Juni 1997 gelten Unterkunftsmöglichkeiten, die weniger als 30 Tage im Jahr zur Verfügung stehen.

2 Bei nach dem 31. August neu zur Verfügung stehenden Unterkunftsmöglichkeiten in der Parahotellerie wird die Beherbergungsabgabe für den Rest des laufenden Jahres je entgeltlicher Uebernachtung erhoben.

Art. 5 *Einzug der Tourismusabgaben*

1 Der Einwohnergemeinderat überträgt das Erheben der Tourismusabgaben sowie die Verwaltung und die Verwendung der Erträge gemäss Reglement mit öffentlich-rechtlichem Vertrag der lokalen Tourismusorganisation. Dem Einwohnergemeinderat obliegt die Aufsicht.

2 Die Tourismusabgaben sind in der Regel monatlich, spätestens aber 30 Tage nach Rechnungsstellung an die lokale Tourismusorganisation abzuliefern.

Art. 6 *Kontrolle und Meldepflicht*

1 Die Beherbergerinnen und Beherberger sind verpflichtet, von jedem Gast bei dessen Auskunft einen Anmeldeschein ausfüllen zu lassen und der lokalen Tourismusorganisation innert der von ihr festgelegten Frist abzuliefern.

2 Der Einwohnergemeinderat und in dessen Auftrag die lokale Tourismusorganisation sind berechtigt, bei den Inhabenden von Beherbergungsbetrieben, Vermietenden von Ferienwohnungen und -zimmern sowie bei den Ferienhausbesitzenden Kontrollen im Hinblick auf die ordnungsgemässe Erfüllung der Verpflichtungen im Sinne der Vorschriften dieses Reglementes durchzuführen. Die Logisinhabenden und Hausbesitzenden sind verpflichtet, den Kontrollorganen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihnen nach Voranmeldung Einlass in die zu Wohnzwecken dienenden Räumen ihrer Häuser zu gewähren.

3 Der Einwohnergemeinderat beauftragt und bevollmächtigt eine Person, die Meldungen, Abrechnungen und die statistischen Angaben bei den Beherbergenden zu überprüfen.

Art. 7 *Verantwortlichkeit*

Die lokale Tourismusorganisation unterbreitet dem Einwohnergemeinderat alljährlich zur Prüfung und Genehmigung eine Abrechnung über die Erhebung und Verwendung der Tourismusabgaben.

Art. 8 *Verwendung der Beherbergungsabgaben*

1 Der Einwohnergemeinderat regelt mit öffentlich-rechtlichem Vertrag den jährlich abzuliefernden Anteil des Ertrags aus den Beherbergungsabgaben an die Tourismusorganisation der Subregion Sarneraatal.

2 Der verbleibende Teil steht der lokalen Tourismusorganisation für die Erfüllung der Aufgaben im Sinne von Art. 17 Abs. 1 des Tourismusgesetzes zur Verfügung.

Art. 9 *Gemeindebeitrag*

Die Einwohnergemeinde kann für die Tourismusförderung jährliche Beiträge an die lokale Tourismusorganisation leisten.

Art. 10 *Inkrafttreten*

1 Dieses Reglement tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist und nach Genehmigung durch den Regierungsrat Obwalden am 1. Januar 1998 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden das Kurtaxenreglement vom 24. November 1975 und der Nachtrag dazu vom 27. April 1985 sowie alle mit dem neuen Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

3 Der Einwohnergemeinderat wird ermächtigt, allfällige Änderungen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat Obwalden verlangt werden, in eigener Kompetenz vorzunehmen.

Kerns, 1. Dezember 1997

Einwohnergemeinderat Kerns

Der Gemeindepräsident:

Albert Reinhart

Der Gemeindeschreiber:

Daniel Amstad

Referendumsfrist

Die Referendumsfrist vom 11. Dezember 1997 bis 12. Januar 1998 ist unbenutzt abgelaufen.

Kerns, 13. Januar 1998

Gemeindekanzlei Kerns

Der Gemeindeschreiber:

Daniel Amstad

Genehmigung des Regierungsrates Obwalden

Unter heutigem Datum vom Regierungsrat Obwalden, soweit an ihm, genehmigt.

Sarnen, 27. Januar 1998

Im Namen des Regierungsrates

Der Landschreiber:

Urs Wallimann